

LAG der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten  
Walkerdamm 1 | 24103 Kiel

An das  
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung  
Stabstelle Gleichstellung der Geschlechter, Schutz von Frauen vor Gewalt  
Jensendam 5  
24105 Kiel

## Stellungnahme zum Entwurf einer Richtlinie zur Förderung von Frauenfacheinrichtungen

3. September 2021

Sehr geehrte Frau Pagell,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zum o. g. Richtlinienentwurf  
äußern zu können.

Aus Sicht der LAG der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungs-  
und Frauenbeauftragten gibt es folgende Anmerkungen:

1.1.

### Die Benennung von häuslicher und sexueller Gewalt.

Heute wird die Bezeichnung „Sexuelle Gewalt“ durch den Begriff  
„Sexualisierte Gewalt“ ersetzt. So wird deutlich gemacht, dass es sich  
um Gewalt und nicht um Sexualität handelt.

[www.gleichstellung-sh.de](http://www.gleichstellung-sh.de)

Sprecherinnengremium:

- Gudrun Dietrich**  
Gemeinde Stockelsdorf  
Ahrensböcker Str. 7  
23617 Stockelsdorf  
Tel.: 0451/4901-117  
g.dietrich@stockelsdorf.de
- Marion Gurlit**  
Stadt Bad Oldesloe  
Markt 5  
23843 Bad Oldesloe  
Tel.: 0 45 31/5 04-540  
gleichstellungsbeauftragte@badol-  
desloe.de
- Dagmar Höppner-Reher**  
Kreis Segeberg  
Hamburger Str. 30  
23795 Bad Segeberg  
Tel.: 0 45 51/9 51- 93 52  
dagmar.hoeppner-reher@segeberg.de
- Jasna Maksudsi**  
Stadt Ahrensburg  
Manfred-Samusch-Str. 5  
22926 Ahrensburg  
Tel.: 0 41 02/ 77-1 93  
Jasna.Maksudsi@ahrensburg.de
- Brigitte Oeltzen**  
Amt Nortorfer Land  
Niedernstraße 6  
24589 Nortorf  
Tel.: 04392/401140  
oeltzen@amt-nortorfer-land.de
- Kirsten Schöttler-Martin**  
Amt Nordsee-Treene  
Schulweg 19  
25866 Mildstedt  
Tel.: 0 48 41/9 92-2 33  
k.schoettler-martin@amt-nordsee-  
treene.de
- Utta Weißing**  
Gemeinde Harrislee  
Süderstr. 101  
24955 Harrislee  
Tel.: 04 61/7 06-1 18  
gleichstellung@gemeinde-harrislee.de

## 1.2

### Angemessenes und flächendeckendes Angebot

Im Richtlinienentwurf wird von einem „angemessenem und flächendeckendem Angebot für gewaltbetroffene Frauen und ihren Kindern“ gesprochen. Die Bedarfsanalyse des Hilfeangebots für gewaltbetroffene Frauen in S.-H. hat jedoch im Ergebnis Schutz- und Versorgungslücken aufgedeckt, die es dringend zu schließen gilt. Es gibt zudem in der personellen und räumlichen Ausstattung der Frauenfacheinrichtungen einen hohen Verbesserungsbedarf. Diesem wird in der neuen Richtlinie nicht Rechnung getragen.

### Die Benennung der Istanbul-Konvention

Wir begrüßen es, dass die Istanbul-Konvention als verpflichtende Grundlage für die Förderung der Frauenfacheinrichtungen genannt wird. Die im Entwurf Anlage 1 genannte Finanzierung ist aber noch nicht bedarfsgerecht.

## 3.3

### Tätigkeitsfelder der Frauenhäuser

In der neuen Richtlinie sind die Tätigkeitsfelder der Frauenhäuser im Vergleich zur alten Richtlinie um die Bereiche Öffentlichkeits-, Bildungs- und Präventionsarbeit gekürzt worden. Das ist nicht hinnehmbar. Nur durch intensive Öffentlichkeitsarbeit, zu der auch Präventions- und Bildungsarbeit z. B. in Schulen gehören, lässt sich sicherstellen, dass Frauen von dem Angebot wissen und somit auch Schutz finden können.

Nur durch intensive Präventionsarbeit besteht mittelfristig eine Chance, Gewalt gegen Frauen abzubauen und die hohe Belegungsquote in Frauenhäusern zu senken.

In der Auflistung sollten die unter 1.1 genannten Krisensituationen nicht fehlen, um den Förderzweck einheitlich und klar zu benennen.

## 4.3

### Eingruppierung Personal

Im Entwurf steht: „Aufwendungen für Personal sind höchstens in Anlehnung an die Entgeltgruppe 10 TVÖD zuwendungsfähig.“ Dieses wird der anspruchsvollen Tätigkeit in einer Frauenfacheinrichtung nicht gerecht. Wir gehen davon aus, dass eine Eingruppierung nach Entgeltgruppe 11 angemessen ist für Arbeit mit oft traumatisierten Klientinnen, einem belastenden Themenfeld, der Arbeit mit Klientinnen die einen Ausweg aus ihrer Gewaltsituation suchen usw.. Die Möglichkeit nach Entgeltgruppe 11 bezahlen zu können, muss in die Richtlinie eingebracht werden.

## 5.2.2

### Höhe der Zuwendung

Unklar ist, warum im vorliegenden Richtlinien-Entwurf eine Vorgabe zum Mitteleinsatz vorgenommen wurde. In der alten Richtlinie gab es das nicht. Mindestens 90% für Personalkosten und maximal 10% für Sachkosten ist nicht nachzuvollziehen. Diese Vorgabe bedeutet für die Beratungsstellen einen Mehraufwand, da diese auch von den kommunalen Vorgaben zum Einsatz der Mittel haben. Warum soll nicht jede Beratungsstelle selbst über den Einsatz der Mittel bestimmen dürfen? Welchen Grund gibt es für die Vorgabe zum Mitteleinsatz?

Wir fordern die Fortführung der bisherigen Regelung - keine Vorgaben zum Mitteleinsatz.

Landesweite Einrichtungen wie die Fachstelle gegen Frauenhandel in S.-H. (Contra), das Landesnetzwerk für Frauen mit Behinderung (mixed pickles e. V.) und der Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e. V. (LFSH) müssen als landesweite Einrichtungen nicht um kommunale Mittel werben und müssen daher von der Vorgabe ausgenommen werden.

Die LAG rät dringend an, sich an dem eigens in Auftrag gegebenen Gutachten „Bedarfsanalyse des Hilfeangebots für gewaltbetroffene Frauen in Schleswig-Holstein“ zu orientieren und entschiedene Schritte in Richtung angemessener, bedarfsgerechter Finanzierung von Frauenfacheinrichtungen zu gehen.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
gezeichnet

Marion Gurlit  
(Sprecherin der LAG)